



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Umweltamt
Abt. Technischer Umweltschutz
Bauhof 2
90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Umweltamt

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)911 / 231 – 38 71/41 10
Fax: +49 (0)911 / 231 – 25 83
E-Mail: uwa2@stadt.nuernberg.de
www.umwelt.nuernberg.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Bauwasserhaltung gemäß Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Die Bauwasserhaltung ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen
(schriftlich oder per E-Mail an uwa2@stadt.nuernberg.de).

Bauherr

Anrede	Name	Vorname		
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon oder Mobilteil		Telefax		E-Mail

Antragsteller (falls abweichend vom Bauherrn)

Anrede	Name	Vorname		
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon oder Mobilteil		Telefax		E-Mail

Angaben zur Bauwasserhaltung

Ort (Straße, Hausnummer)		
Flur-Nr.		Gemarkung
Art des Bauvorhabens		Größe des Bauvorhabens in m ²
Baugrubenfläche in m ² und maximale Tiefe der Baugrube in m u. GOK und in m NN		Sonstige Angaben
Art der Bauwasserhaltung (geschlossen über Brunnen oder offen über Pumpensümpfe etc.)		
Angaben zu den Absenkbrunnen bzw. Pumpensümpfen (Anzahl, Tiefe, Ausbau)		
Die Grundwasserentnahme beginnt am		Die Grundwasserentnahme endet voraussichtlich
Entnahmemenge (voraussichtlich, maximal) l/s	m ³ /h	gesamt in m ³ ¹

mein.nuernberg.de
325_uwa_f_Antrag_Bauwasserhaltung

Stadt Nürnberg
04.2024

¹ ab einer Entnahmemenge von > 100.000 m³/a ist eine UVP-Vorprüfung erforderlich; dem Antrag sind dann entsprechende Angaben gem. [Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPG\)](#) beizufügen (s. a. Hinweise unten)

Beseitigung des geförderten Grundwassers

Versickerung (Flur-Nr. der Einleitungsstelle)	Art der Versickerung (z.B. Schacht/Rigole/Mulde/Freifläche)
Einleitung in Vorfluter (Bach/Fluss)	
In die städtische Kanalisation (hierfür ist ein separater Antrag bei der Stadtentwässerung Nürnberg zu stellen)	

Anlagen

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:
(bitte ankreuzen und beilegen)**

- Lageplan M = 1:1.000 mit
 - Kennzeichnung der Baugrube, Lage der Pumpensümpfe bzw. Absenkbrunnen
 - mit eingezeichneten Entnahme- und Einleitungsstellen
- Baugrund- bzw. Sachverständigengutachten (soweit erforderlich)
- Angaben zu geplanten Ausreinigungsanlagen (soweit erforderlich)
- Grundwasseranalysen (soweit vorhanden)
- Angaben gem. Anlage 2 zum UVPG²
- _____

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben

Ort, Datum, rechtskräftige Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Bewässerung von Vegetation bei Hitze- und Trockenperioden im Rahmen von Bauwasserhaltungen:

Vorübergehende Bauwasserhaltungen sollten möglichst in der vegetationsarmen Zeit der Wintermonate vorgenommen werden, um Schäden an den Gehölzen so gering wie möglich zu halten. Für Bauwasserhaltungen in der Vegetationszeit (vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres) werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis Auflagen für Bewässerungsmaßnahmen festgelegt.

Nach Beendigung der Bauzeit sind die Einrichtungen für die Grundwasserabsenkung so zu beseitigen, dass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen. Ein dauerhaftes Absenken und Ableiten von Grundwasser über die Bauzeit hinaus ist nicht zulässig (z. B. zum Freihalten von Bauwerken unter Erdgleiche gegenüber dem Grundwasser). Dies gilt auch für Spundwände, die zur Baugrubensicherung eingebaut wurden.

Anlagen und Bauteile im Grundwasser

Ungeachtet dessen, ob Stoffe ständig oder nur für die Dauer der Bauzeit in das Grundwasser eingebracht oder eingeleitet werden (z.B. Bauteile, Spundwände, Gründungspfähle), ist dies dem Umweltamt separat anzuzeigen. Das Formblatt finden Sie auf der Internetseite des Umweltamtes.

UVP-Vorprüfung:

Wird im Rahmen des Vorhabens eine Grundwassermenge von mehr als 100.000 m³/a entnommen, so ist gem. Nr. 13.3.2 der [Anlage 1](#) zum UVPG eine Vorprüfung gem. [§ 7 UVPG](#) durchzuführen. Hierzu sind dem Antrag geeignete Unterlagen gem. Anlage 2 zum UVPG beizufügen. Die Vorprüfung stellt eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dar. Das Umweltamt informiert den Vorhabenträger zeitnah über das Ergebnis einer ggf. notwendigen UVP-Vorprüfung und das dann notwendige weitere Vorgehen. Kommt das Umweltamt im Rahmen der Vorprüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. [Abschnitt 2](#) des UVPG. Der Vorhabenträger hat dann einen Umweltbericht gem. [§ 16 UVPG](#) vorzulegen und das Verfahren hat gem. dem Abschnitt 2 des UVPG abzulaufen. Es ist daher ratsam, dass bei Vorhaben dieser Größenordnung möglichst frühzeitig entsprechende Unterlagen an des Umweltamt übermittelt werden, da das Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich zeitaufwendiger ist, als das Standardverfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

² nur notwendig bei einer Ableitmenge von > 100.000 m³/a

Datenschutzhinweis Antrag Bauwasserhaltung

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg – Umweltamt

Technischer Umweltschutz

Lina-Ammon-Straße 28

90471 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 – 4112

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg

Behördlicher Datenschutz

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Bauwasserhaltung (Grundwasserabsenkung) einschl. Einleiten des Grundwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer

§ 9 WHG, Art. 15 BayWG, Art. 70 BayWG

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Diese Daten werden dauerhaft gespeichert.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 9 WHG, Art. 15 BayWG, Art. 70 BayWG sind die Daten für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich.

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist eine Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.